



Joachim Herrmann, MdL

Herrn  
Bernhard Pohl, MdL  
Gutenbergstr. 2 a  
87600 Kaufbeuren

Bayern.  
Die Zukunft.

München, 11. Januar 2018  
IB4-1523-5-341

**Straßenausbaubeiträge;  
Aussetzung der Vollziehung von Beitragsbescheiden**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,  
lieber Herr Pohl,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2017, in dem Sie darum bitten, die Gemeinden und Widerspruchsbehörden im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge aufzufordern, bei der Behandlung von Widersprüchen stets die Vollziehung auszusetzen bzw. die Widersprüche erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu verbescheiden.

Die Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER hat vor kurzem einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Ziel der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge eingebracht. Die Mehrheit des Plenums des Bayerischen Landtags hat diesen Gesetzentwurf an den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport (Innenausschuss) zur weiteren Sachbehandlung und Diskussion überwiesen. Einer der Hauptkritikpunkte am Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER war, dass er keine Übergangsregelungen insbesondere für diejenigen Fallgestaltungen enthielt,

deretwegen Sie jetzt eine Aussetzung der Vollziehung der Beitragsbescheide vorschlagen.

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO kann jedoch die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die Vollziehung aussetzen. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (§ 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, ist von der zuständigen Behörde zu prüfen.

Dabei wird zu bedenken sein, dass die von Ihrer Fraktion vorgeschlagene Abschaffung der Straßenausbaubeiträge keineswegs beschlossene Sache ist, sondern im Parlament durchaus kritisch gesehen wird. Im Übrigen ist es Aufgabe des Gesetzgebers, „Umstellungsprobleme“ im Zusammenhang mit einer Gesetzesänderung durch Übergangsregelungen selbst zu lösen. Der Innenausschuss des Bayerischen Landtags hatte zudem noch keine Gelegenheit, sich mit dem Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER auseinanderzusetzen, geschweige denn, sich eigene Gedanken darüber zu machen, ob und in welcher Form das Kommunalabgabengesetz geändert werden soll.

Im Ergebnis kann ich Ihrem Vorschlag daher nicht folgen. Diese Haltung verrete ich auch aus Respekt vor dem Bayerischen Landtag, dessen originäre Zuständigkeit es ist, die Exekutive durch eine Gesetzesänderung von der Verpflichtung zum Vollzug bestimmter Gesetze zu entbinden.

Ungeachtet dessen haben die Gemeinden selbst mehrere Möglichkeiten, um bereits jetzt auf Härten bei der Beitragserhebung zu reagieren. So steht es in deren pflichtgemäßem Ermessen, besondere Härten durch Billigkeitsmaßnahmen, wie z. B. Verrentung, Ratenzahlung, Stundung oder Erlass, sozialverträglich zu mil-

dern. Darüber hinaus können die Gemeinden seit 2014 eine Ratenzahlung und Verrentung auch dann gewähren, wenn kein sozialer Härtefall vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Heidefrieder Herrmann